

# Tenorierungen im Verwaltungsrecht auf einen Blick

## *nach Art der Klage*

### **Anfechtungsklage**

Der Bescheid des Landratsamtes X vom 02.05.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Thüringer Landesverwaltungsamts vom 10.06.2014 wird aufgehoben.

Durch den Ausspruch des Gerichts wird der VA unmittelbar beseitigt.

### **§80 V VwGO**

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs / der Klage vom 02.05.2014 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin in Gestalt des Widerspruchsbescheid vom 10.06.2014 wird wiederhergestellt (§80 II Nr.4) / angeordnet (wenn Widerspruch ohne aufschiebende Wirkung).

### **Verpflichtungsklage**

Der Bescheid des Landratsamtes X vom 02.05.2014 und der Widerspruchsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 10.06.2014 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die ... beantragte Baugenehmigung zu erteilen.

Durch Ausspruch des Gerichts wird KEIN VA unmittelbar erlassen, jedoch die zuständige Behörde verpflichtet, einen solchen zu erlassen.

Das VerwG darf aber sein **Ermessen** nicht an die Stelle des Ermessens der Behörde stellen (vgl. §114 S.1 VwGO). Daher kann die Behörde angewiesen werden, sich mit den Argumenten erneut auseinander zu setzen:

Die Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Baugenehmigung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

### **§123 VwGO**

Die Beklagte wird einstweilen verpflichtet, dem Kläger die ... beantragte Baugenehmigung zu erteilen.

### **Bescheidungsklage**

Die Behörde wird verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

## **Einstweiliger Rechtsschutz**

Der Antragsgegner wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes aufgegeben,  
...

## **Untätigkeitsklage (sui generis; §75 VwGO; nach h. M. keine eigene Klageart!)**

wie Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage

in den Anträge kann zusätzlich hinein formuliert werden: „...im Wege der Untätigkeitsklage...“ – dies ist aber keine Voraussetzung für eine erfolgreiche Klage; falsch wäre ein reiner Tätigwerdensantrag „die Bekl. zu verpflichten, über den Widerspruch zu entscheiden“

## **Allgemeine Leistungsklage**

Die Antragsgegnerin wird verurteilt, ... zu veranlassen / zu unterlassen.

Um von der Verpflichtungsklage zu unterscheiden, sollte auf die Formulierung „wird verpflichtet“ verzichtet werden.

## **Einstweiliger Rechtsschutz (bei Leistungsklage in der Hauptsache)**

Der Antragsgegnerin wird einstweilen aufgegeben, ...

## **Feststellungklage**

Es wird festgestellt, dass ...

beim einstweiligen Rechtsschutz würde *einstweilig* festgestellt

## **Fortsetzungsfeststellungklage**

Es wird festgestellt, dass der Bescheid ... rechtswidrig war.

## **Normenkontrolle (§47 VwGO)**

Die Satzung wird für unwirksam erklärt.

bei einstweiligem Rechtsschutz würde *einstweilig* erklärt

## *besondere Konstellationen*

### **bei Hilfsanträgen**

Hauptsache wird abgewiesen → Entscheidung über Hilfsantrag + Berücksichtigung beim Streitwert

### **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

Die Klage wird unter Ablehnung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Klagefrist (als unzulässig) abgewiesen.

Dem Kläger wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Widerspruchsfrist gewährt. / Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Widerspruchsfrist zu gewähren.

wird üblicherweise nicht in den Tenor aufgenommen; Berücksichtigung bei den Kosten

### **Klagerücknahme**

§92 VwGO, der Kläger nimmt die Klage zurück und hat gem. §155 II VwGO die Kosten zu tragen bei teilweiser Klagerücknahme findet dies erst in der Gesamtkostenentscheidung Berücksichtigung

ergeht auf eine Beitreibensaufforderung (§92 II) keine Reaktion, wird die Klagerücknahme finanziert

### **Erledigung der Hauptsache**

„Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit (hinsichtlich ...) erledigt ist.“

„Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.“

## *Nebenentscheidungen*

### **Vorläufige Vollstreckbarkeit**

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

§167 VwGO verweist auf §§708ff. ZPO; bzgl. Kosten wir im Zivilprozess; allerdings bedarf es einer Sicherheitsleistung bei öffentlichen Körperschaften nicht, zudem akzeptieren die Behörden i. d. R. die gerichtliche Entscheidung

### **Kostentragung**

Der Kläger / Antragsteller / Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. [oder Quotelung]

von Amts wegen, §161 VwGO

Beteiligte können nur belastet werden, wenn sie gem. §154 VwGO Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt haben.

Beigeladene können nur ihre außergerichtlichen geltend machen, wenn sie einen Sachantrag gestellt haben, vgl. §154 I 1 VwGO.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

### **Streitwert**

der Regelstreitwert beträgt gem. §525 GKG 5.000 € für Klagen; im einstweiligen Rechtsschutz wird der Streitwert auf 2.500 € halbiert

### **Gegenstandswert**

der Gegenstandswert wir für die Parteien nur auf Antrag festgesetzt; nur bei gerichtskostenfreien Verfahren

## **Rechtsmittel**

Zulassungsberufung gem. §§124, 125 VwGO:

in Begründung ausführen, dass und warum ein Einzelfall vorliegt  
Berufungszulassung nur auf Antrag

„Die Berufung wird zugelassen.“

dann ist auch ohne Zulassungsberufung gem. §124 I Var.1 VwGO die Berufung möglich  
in Begründung ausführen, dass und warum ein Einzelfall vorliegt

## **Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren**

Die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten auf Seiten des Klägers für das vorliegende Verfahren war notwendig.

§162 II VwGO: nur auf Antrag +

§80 II VwVfG: Behörde muss Erforderlichkeit prüfen (*Kontrollfrage für die Erforderlichkeit: Würde sich ein Durchschnittsbürger eines Anwalts bedienen? Und es muss in der Hauptsache mindestens ein Teilerfolg erreicht werden*)

## **Prozesskostenhilfe**

§166 VwGO verweist auf §§114ff. ZPO